

Beitragsordnung

in der Fassung vom 27. November 2004, veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung Nr. 5/2005 vom 10. März 2005 (zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 10/2017 der Vollversammlung vom 27. November 2017, genehmigt durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft am 24. Januar 2018, veröffentlicht in der DHZ Nr. 6/2018 vom 23. März 2018)

Inhalt

- § 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag
- § 2 Beitragspflicht
- § 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht
- § 4 Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrages
- § 5 Grundbeitrag
- § 6 Zusatzbeitrag
- § 7 Doppelzugehörigkeit
- § 8 Verrechnung bei Betriebsübernahme
- § 9 Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung, Herabsetzung und Erlass des Beitrages
- § 10 Fälligkeit, Mahnung, Beitreibung
- § 11 Verjährung
- § 12 Rechtsmittel
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag

- (1) Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten wird gemäß Handwerksordnung (Neufassung vom 24.09.1998, zuletzt geändert am 24.12.2003) § 113 Abs. 1, 2 und 3 i.V. mit § 106 Abs. 1 Ziffer 5 ein Handwerkskammerbeitrag erhoben.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Handwerkskammerbeitrag ist eine öffentliche Abgabe.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und im Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe eingetragenen Betriebe. Gleiches gilt für Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung Mitglieder der Handwerkskammer sind.
- (2) Die Beitragspflicht besteht unter der Beachtung der Festlegungen des § 113 Abs. 2 der Handwerksordnung.
- (3) Mehrere Inhaber eines Betriebes haften als Gesamtschuldner.



§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Beitragsjahres.
- (2) Bei Eintragung im Laufe eines Beitragsjahres entsteht die Beitragspflicht mit der Eintragung in die Handwerksrolle, in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. in das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Eintragung.
- (3) Bei Löschung im Laufe eines Beitragsjahres aus der Handwerksrolle, dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke bzw. dem Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats der Löschung.

§ 4 Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Handwerkskammerbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen.
- (2) Es können außerdem Sonderbeiträge und Zuschläge erhoben werden.
- (3) Die Bemessungsgrundlagen, das Bemessungsjahr sowie die Beitragshöhe werden gem. § 106 Ziff. 5 der Handwerksordnung jährlich durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen beschlossen.

§ 5 Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle Betriebe einheitlichen oder gestaffelten Betrag, der Zuschläge enthalten kann.
- (2) Staffelungen bzw. Zuschläge können nach dem Gewerbesteuermessbetrag und/oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb und/oder der Rechtsform und/oder der Handelsregistereintragung festgesetzt werden.

§ 6 Zusatzbeitrag

- Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem (1) Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein (einheitlicher) Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls der nach dem Einkommensteueroder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn Gewerbebetrieb.
- (2) Liegt der für die Berechnung des Jahresbeitrages maßgebende Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung noch nicht vor, so kann ein vorläufiger Pauschal-Beitrag erhoben werden. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung.

- (3) Wird der (einheitliche) Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein.
- (4) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewerbeertrag einem anderen Unternehmen zugerechnet wird, oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewinn (vor Abführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 7 Doppelzugehörigkeit

- (1) Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist, wird die Bemessungsgrundlage des Zusatzbeitrages auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteil festgesetzt, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nichthandwerklichen oder nicht handwerksähnlichen Betriebsteils den in § 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten Betrag übersteigt. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis des Umsatzes und/oder der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Betriebsstruktur. Besteht für den Beitragspflichtigen keine Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer, so wird der Berechnung des Zusatzbeitrags der volle Betrag der jeweiligen Bemessungsgrundlagen zugrunde gelegt.
- (2) Kann der Betriebsinhaber den nach Abs. 1 maßgebenden Anteil nicht ermitteln, wird dieser unter Berücksichtigung hierfür bedeutsamer Betriebsmerkmale von der Handwerkskammer festgestellt. Der Gewerbetreibende hat hierfür nach § 111 Abs. 1 Handwerksordnung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann die Handwerkskammer die anteilige Bemessungsgrundlage schätzen.
- (3) Eine Teilung des Grundbeitrages erfolgt nicht.

§ 8

- entfällt -

§ 9 Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung, Herabsetzung und Erlass des Beitrages

(1) Beiträge können auf schriftlichen Antrag gestundet, niedergeschlagen, herabgesetzt, in Raten aufgeteilt oder erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.



(2) Die Niederschlagung von Beiträgen kann erfolgen, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 10 Fälligkeit, Mahnung, Beitreibung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Ablauf der auf dem Beitragsbescheid festgesetzten Zahlungsfrist fällig.
- (2) Der Handwerkskammerbeitrag wird bei nicht termingemäßer Zahlung angemahnt. Für jede Mahnung werden Mahngebühren entsprechend der Gebührenordnung der Handwerkskammer Südthüringen erhoben.
- (3) Wird der Beitrag nach der 2. Mahnung nicht gezahlt, erfolgt die zwangsweise Beitreibung über die jeweils zuständige Vollstreckungsbehörde entsprechend dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. Die Kosten der Zwangsbeitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

§ 11 Verjährung

- (1) Für die Verjährung des Handwerkskammerbeitrages findet die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die Festsetzungsverjährung beträgt 4 Jahre, die Zahlungsverjährung 5 Jahre.
- (3) Eine Verzinsung der Beitragsforderung erfolgt nicht.

§ 12 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zugang das Rechtsmittel des Widerspruchs nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer Südthüringen.
- (2) Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (3) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung für die fristgerechte Zahlung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung ist nach Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit am 04.03.2005 rechtsgültig und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung am 10.03.2005 in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals für die Beitragserhebung 2005 Anwendung.
- (3) Die bisher gültige Beitragsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.